

38. Zum Begriffe „Schulangelegenheiten der Gemeinden“ in § 5 lit. f  
des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1909 i. S. Stadtgemeinde Düsseldorf (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 360/08.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil hat nicht aufrecht erhalten werden können. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht der Bestimmung des § 5 lit. f des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 eine zu enge Auslegung gibt, indem es die Gemeinden in Schulangelegenheiten nur dann von der Stempelsteuer für befreit erachtet, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche die Gemeinde für die ihr bereits gehörigen oder von ihr zu errichtenden Schulen, also für Gemeindefschulen, vornimmt.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 stand den Gemeinden als solchen eine persönliche Stempelbefreiung nicht zu.

Vgl. Urteil des RG.'s vom 22. Nov. 1883, Preuß. Just.-Min.-Bl. 1884 S. 51.

Durch die Kabinettsorder vom 18. August 1841 (GS. S. 288) wurde zunächst die den Armenanstalten zustehende Stempelfreiheit auch den Gemeinden gewährt. Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hat sodann die Stempelsteuerbefreiung der Gemeinden weiter ausgedehnt. Es gibt ihnen in der vorstehend erwähnten Bestimmung die persönliche Stempelsteuerbefreiung neben den Armenangelegenheiten auch in Schul- und Kirchenangelegenheiten in demselben Umfange, in welchem die Befreiung nach § 5c des Gesetzes deutschen Kirchen und anderen deutschen Religionsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit und nach § 5e öffentlichen Schulen und Universitäten zusteht. Nun trifft es unbedenklich zu, daß, weil es sich um eine persönliche Befreiung handelt, diese auch nur eintritt bei Geschäften, welche die eigenen Schul- und Kirchenangelegenheiten der Gemeinden zum Gegenstande haben. Entscheidend für den vorliegenden Rechtsstreit ist es deshalb, ob diese Voraussetzung hier zutrifft.

Stempel ist erfordert für die von der Klägerin übernommene vertragsmäßige Verpflichtung, auf einem von ihr zu erwerbenden Platze ein Gymnasialgebäude zu errichten und das Grundstück mit den Gebäuden dem Fiskus zu übereignen. Die Behauptung der Klägerin, daß sie an der Errichtung dieses Gymnasiums und an der Einrichtung des zweiten Gymnasiums, die der Vertrag vorsieht, ein erhebliches Interesse gehabt habe, um dem sich in der Stadt fühlbar machenden Mangel an höheren Schulen abzuwehren, ist unwidersprochen geblieben. Das Berufungsgericht unterstellt auch die Wichtig-

keit dieser Behauptung, erachtet sie aber ebenso wie die Ausführung der Klägerin, sie würde, wenn sie sich nicht verpflichtet hätte, für den Staat ein Gymnasium zu bauen, auf dem erworbenen Platze ein städtisches Gymnasium errichtet haben, für rechtlich unerheblich. Wie schon angedeutet, ist für das Berufungsgericht entscheidend, daß mit dem zur Stempelsteuer herangezogenen Geschäfte der Zweck verfolgt worden sei, dem Unterrichtsfiskus statt des alten, räumlich nicht mehr genügenden staatlichen Gymnasiums ein neues staatliches Gymnasium zu verschaffen. Das schließt nach der Auffassung des angefochtenen Urteils die Annahme aus, es stehe hier eine Schulangelegenheit der Gemeinde im Sinne der Befreiungsvorschrift in Frage. Diese Auffassung wird indes der Tendenz des Gesetzes nicht gerecht; sie verkennt die einer Gemeinde obliegenden Aufgaben und damit auch den Begriff der Schulangelegenheit der Gemeinde.

Die Gesetzgebung gewährt den Gemeinden, um ihnen die Erreichung idealer Ziele, wie solche die Armenpflege und die Fürsorge für Kirche und Schule darstellen, zu erleichtern, für an sich stempelpflichtige Geschäfte in diesen Angelegenheiten die persönliche Stempelsteuerbefreiung; das Gesetz will solche Bestrebungen befördern. Denn die Gemeinden haben bei ihrer politischen Bedeutung die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen, alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des Einzelnen befördert.

Vgl. Entsch. des Preuß. ObVerwGer. Bd. 2 S. 190, Bd. 12 S. 158; Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen S. 203.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es unbedenklich, für die Aufgabe einer Stadtgemeinde von der Bedeutung der Klägerin zu erachten, Sorge dafür zu tragen, daß ihrer heranwachsenden Jugend die Möglichkeit des Besuchs eines Gymnasiums gewährt wird. Errichtete sie, weil das vorhandene staatliche Gymnasium nicht ausreichte, ein zweites städtisches Gymnasium, so war für die hiermit verbundenen Geschäfte die Stempelbefreiung gegeben. Daß die Klägerin ihre Aufgabe in anderer Weise gelöst, daß sie ihre Fürsorge auf dem Gebiete des Schulwesens durch den mit dem Fiskus geschlossenen Vertrag betätigt hat und daß das erstrebte Ziel auf

einem anderen Wege als durch die Errichtung eines städtischen Gymnasiums erreicht ist, darf ihr zum Nachtheile nicht angerechnet werden. Wenn auch der mit dem Fiskus geschlossene Vertrag ein entgeltlicher ist, ist der Klägerin doch volle Gegenleistung nicht gewährt, wie daraus erhellt, daß die von ihr in Tausch gegebenen Grundstücke als die wertvolleren der Stempelberechnung zugrunde gelegt sind. Sie hat somit, wie auch in der Revisionsinstanz von ihr noch hervorgehoben ist, unter Aufwendung eigener Mittel dem Schulbedürfnisse der Stadt durch Herbeiführung einer Erweiterung der staatlichen Anstalten abgeholfen. Entscheidend ist nicht, ob das so zur Errichtung gekommene neue Gymnasium eine städtische oder eine staatliche Anstalt ist; bestimmend für die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist vielmehr, ob die Verpflichtung zur Übereignung des Grundstücks mit den Gymnasialgebäuden von der Klägerin übernommen ist, um einem Schulbedürfnisse der Gemeinde zu genügen. Das ist nach dem Vorbringen der Parteien nicht streitig, und damit die entscheidende Frage zu bejahen. Die Klägerin hat durch die übernommene Verpflichtung eine Schulangelegenheit, die sie als eine eigene angesehen hat und die sie als eine solche, die in den Rahmen ihrer Bestimmung als Gemeinde fällt, auch ansehen mußte, zur Durchführung gebracht, und sie ist deshalb berechtigt, sich für den hierzu geschlossenen Vertrag auf die Befreiungsvorschrift des § 5 f des Gesetzes zu berufen.“ . . .